

-1-

10.01.86

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung-KOV

A. Zielsetzung

1. Anhebung des Zuschlags zu den Dienstbezügen der Beamten der Versorgungskrankenanstalten zur Abgeltung der Versorgungsbelastung.
2. Erhöhung der Wertgrenze für Geräte und Ausstattungsgegenstände mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren, die der Teilbetragsermittlung unterliegen.

B. Lösung

1. Der Zuschlag wird von 25 v.H. auf 30 v.H. angehoben.
2. Die Wertgrenze wird von 20 DM auf ohne Umsatzsteuer 100 DM erhöht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Anhebung des Zuschlags und der Wertgrenze erhöhen sich die Erstattungsansprüche der beteiligten Länder gegen den Bund von 1985 an um rund 0,2 Mio DM.

-2-

10.01.86

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung-KOV

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) - 820 00 - Bu 81/86

Bonn, den 10. Januar 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung
beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der
Erstattungsverordnung-KOV

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund
des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung.

Y. J. Jm

Erste Verordnung zur Änderung
der Erstattungsverordnung-KOV
vom

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 8 letzter Halbsatz des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), der zuletzt durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Erstattungsverordnung-KOV vom 31. Juli 1967 (BGBl. I S. 860) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird der Zuschlag zu den Dienstbezügen der Beamten von "25 vom Hundert" in "30 vom Hundert" geändert.
2. In § 4 Abs. 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:
"deren Anschaffungskosten im Einzelfall ohne Umsatzsteuer mehr als 100 Deutsche Mark betragen."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel VI § 4 des Zweiten Neuordnungsgesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

21/86

- 4 -

Finanzielle Auswirkungen
und Auswirkungen auf das Preisgefüge

Durch die Anhebung des Zuschlags und der Wertgrenze erhöhen sich die Erstattungsansprüche der beteiligten Länder gegen den Bund von 1985 an um rund 0,2 Mio DM.

Die durch die Vorziehung der Erstattungen bedingten Mehraufwendungen werden sich in den Folgejahren laufend vermindern.

Die Verordnung wirkt sich auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau nicht aus, da lediglich die Erstattung von Verwaltungsausgaben durch den Bund an die beteiligten Länder geregelt wird.

B e g r ü n d u n g

Der in § 3 Abs. 3 der Erstattungsverordnung-KOV vorgesehene Zuschlag zu den Dienstbezügen der Beamten der Versorgungskrankenanstalten zur Abgeltung der Versorgungsbelastung wird von 25 v.H. auf 30 v.H. angehoben und entspricht damit der Höhe des Versorgungszuschlags bei der Erstattung von Verwaltungsausgaben der Länder für die Durchführung von Aufgaben des Bundes.

Die in § 4 Abs. 2 der Erstattungsverordnung-KOV festgelegte Wertgrenze für Geräte und Ausstattungsgegenstände mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren wird von 20 Deutsche Mark auf 100 Deutsche Mark angehoben. Dadurch soll die sofortige Erstattung - statt der Verteilung über mehrere Jahre - bei solchen Wirtschaftsgütern auch dann ermöglicht werden, wenn sie ohne Umsatzsteuer nicht mehr als 100 Deutsche Mark kosten. Diese neue Grenze entspricht heutigen Regelungen auf vergleichbaren anderen Rechtsgebieten. Daneben trägt die Anhebung zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Die Änderungen sollen mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft treten, um den Gleichlauf mit der Anhebung des Versorgungszuschlags bei der Erstattung von Verwaltungsausgaben der Länder für die Durchführung von Aufgaben des Bundes herzustellen. Damit soll auch ermöglicht werden, die erhöhten Werte bei den Abrechnungen nach Ablauf des Jahres 1985 zu berücksichtigen.

21.02.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung-KOV

Der Bundesrat hat in seiner 561. Sitzung am 21. Februar 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.